

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Musterkollektionen 1994/2008

(AVB Musterkollektionen 1994/2008)

Musterbedingungen des GDV

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der Versicherung	7	Obliegenheiten
2	Versicherte Gefahren	8	Entschädigung
3	Beschränkung der Haftung	9	Verhältnis zu bestehenden Versicherungen
4	Versicherungsdauer	10	Verschulden des Versicherungsnehmers
5	Versicherungswert – Grenze der Haftung	11	Rechtsfolgen im Schadenfall
6	Prämie	12	Schlussbestimmung

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Die Versicherung deckt die im Versicherungsschein aufgeführten Musterkollektionen sowie deren Verpackung und Behältnisse während der Mitführung auf der Reise und auf Geschäftsgängen durch den Versicherungsnehmer oder seine Reisenden und Vertreter, einschließlich der Platzbesuche an deren Wohnort und während der Transporte mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln, sowie während aller damit üblicherweise verbundenen Aufenthalte und Lagerungen. Sendungen zur Ergänzung der auf der Reise befindlichen Musterkollektionen und Rücksendungen sind mitversichert.
- 1.2 Die Versicherung bezieht sich nicht auf Bezugstransporte sowie auf die für den Verkauf oder die Auslieferung bestimmte Ware, ferner nicht auf Ausstellungen und Messen.
- 1.3 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Gold- und Silberwaren, Bijouterien, Juwelen, Edelsteine, Perlen, Taschen- und Armbanduhren, Edelmetalle, Münzen und Artikel der Schmuckwarenindustrie. Wertpapiere aller Art, Gemälde, Skulpturen und alle Gegenstände von vorherrschendem Kunst- und Liebhaberwert.
- 1.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2 Versicherte Gefahren

- 2.1 Während der Beförderung haftet der Versicherer – vorbehaltlich der in Ziffern 2.2 und 2.3 getroffenen Sonderregelung für Kraftfahrzeuge – für Verlust und

Beschädigung der versicherten Gegenstände, entstanden durch

- 2.1.1 Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag, Explosion, Regen, Schnee und Hagel;
- 2.1.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl und Unterschlagung (vgl. Ziffer 3.2.5).
- 2.2 In Kraftfahrzeugen sind die Gegenstände gegen die in Ziffer 2.1.1 aufgeführten Gefahren, gegen Beraubung, gegen Verlust und Beschädigung, durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges, sowie bei allseitig fest verschlossenen Kraftwagen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl versichert.
- Bei Verwendung von Kabrioletts für die Gefahr des Einbruchdiebstahls besteht kein Versicherungsschutz.
- Während der Beförderung mit Krafträdern gilt die Versicherung nur gegen Verlust und Beschädigung durch Unfall des Transportmittels, höhere Gewalt, Brand, Blitzschlag und Explosion.
- 2.3 Gegenstände in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen sind gegen Verlust und Beschädigung durch Diebstahl des ganzen Kraftfahrzeuges sowie bei allseitig fest verschlossenen Kraftwagen gegen nachgewiesenen Einbruchdiebstahl nur bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitdauer versichert.

Während der Nachtzeit besteht Versicherungsschutz gegen die in diesem Absatz genannten Gefahren nur, wenn sich das verschlossene Kraftfahrzeug in einer abgeschlossenen Einzelgarage oder einer bewachten Sammelgarage befindet bzw. bis zur Höchstdauer der im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeit abgestellt ist. Als Nachtzeit gilt allgemein die Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. Von diesen Schäden trägt der Versicherungsnehmer % selbst.

- 2.4 Der Versicherer haftet während der Unterbringung der versicherten Gegenstände in Hotels, Pensionen, Gast- oder Privathäusern und in den Häusern der Kundschaft sowie in allen sonstigen genügend gesicherten Unterkunftsstätten für Schäden, entstanden durch

Brand, Blitzschlag, Explosion, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl und Beraubung.

3 Beschränkung der Haftung

3.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren

3.1.1 des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;

3.1.2 von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalttätigkeiten, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;

3.1.3 der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

3.1.4 aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;

3.1.5 der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

3.2 Ausgeschlossen sind Schäden verursacht

3.2.1 durch die natürliche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, Rost, Oxydation, Schimmel, Leckage, Bruch, Verbiegen, Verbeulen, Emaille-Absplitterung, Selbstentzündung, Liegenlassen, Manko, Frost und Hitze, es sei denn, dass die unter Ziffer 3.2.1 aufgeführten Schäden als Folge eines der nach Ziffer 2 versicherten Ereignisse nachgewiesen werden;

3.2.2 durch Fehlen oder Mängel beanspruchungsgerechter Verpackung;

3.2.3 durch Abnutzung und Verschleiß;

3.2.4 durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften, ferner gegen Versandvorschriften oder Vorschriften des Beförderungsunternehmens, sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

3.2.5 durch Diebstahl oder Untreue oder Unterschlagung, begangen von den Angestellten des Versicherungsnehmers, seinen Reisenden, Vertretern oder deren Angestellten; ferner sind ausgeschlossen bei einer Bestandsaufnahme festgestellte Fehlmengen.

3.3 Konnte nach den Umständen des Falles ein Schaden aus einer oder mehreren der in Ziffer 3.1 und 3.2 bezeichneten Ursachen entstehen, so wird bis zum Nachweis des Gegenteils durch den Versicherungsnehmer oder Versicherten vermutet, dass der Schaden daraus entstanden ist.

4 Versicherungsdauer

4.1 Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherten Gegenstände von den ständigen Wohn- oder Geschäftsräumen oder der ständigen Garage des Versicherungsnehmers oder des Reisenden (Vertreter) entfernt werden und endet, sobald sie dort wieder eintreffen.

4.2 Unabhängig von den Bestimmungen in Ziffer 4.1 haftet der Versicherer in jedem Falle jedoch nur, wenn der Versicherungsfall innerhalb der vereinbarten Vertragszeit eingetreten ist.

5 Versicherungswert – Grenze der Haftung

5.1 Als Versicherungswert gilt der Wiederbeschaffungspreis am Tage des Schadens unter billiger Berücksichtigung eines etwaigen Abzuges für Abnutzung und Verschleiß (neu für alt).

5.2 Über die versicherten Gegenstände ist ein Verzeichnis zu führen, aus welchem der Einzel- und Gesamtwert stets ersichtlich sein muss. Die Versicherungssumme soll diesem Gesamtwert entsprechen.

5.3 Der Versicherer haftet in einem Schadenfall nur bis zur Höhe der Versicherungssumme. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Gesamtwert der versicherten Gegenstände, so haftet der Versicherer im Schadenfall nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum wirklichen Wert.

6 Prämie

6.1 Die Prämie ist, wenn nicht anders vereinbart, gegen Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen. Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles nicht gezahlt, so ist der Versicherer mangels anderer Vereinbarung von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.2 Für nicht benutzte Reisezeit wird eine Prämienrückgabe nicht gewährt.

7 Obliegenheiten

7.1 Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragten haben die folgenden Verkehrsbestimmungen zu beachten:

7.1.1 Bei der Beförderung und dem Aufenthalt der versicherten Gegenstände ist die verkehrsübliche Sorgfalt zu wahren und so zu handeln, als wenn die Gegenstände nicht versichert wären.

7.1.2 Die Beförderung der versicherten Gegenstände hat unter Beachtung der Vorschriften der betreffenden Transportanstalt zu erfolgen.

7.1.3 Bei Versand durch die Post können Gegenstände bis zu dem im Versicherungsvertrag vereinbarten Wert als gewöhnliches Paket aufgeliefert werden, während solche von höherem Wert mit dem im Versicherungsvertrag in Euro oder Gegenwert in Fremdwährung zu deklarieren sind.

7.1.4 Während der Beförderung mit Kraftfahrzeugen sind die versicherten Gegenstände im Inneren des Kraftfahrzeuges oder in verschlossenen, mit dem Wagen fest verbundenen Behältnissen unterzubringen. Vgl. im übrigen Ziffern 2.2. und 2.3.

7.2 Der Versicherungsnehmer, der Versicherte, ihre Vertreter oder ihre Beauftragten sind verpflichtet, nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung eines Schadens zu sorgen. Sie haben den Versicherer von allen Schadenfällen unverzüglich zu benachrichtigen, ihn bei der Ermittlung des Schadens zu unterstützen und etwaige Ansprüche gegenüber ersatzpflichtigen Dritten zu wahren; sie haben ferner Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

7.3 Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungs-

pflicht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolgen an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

8 Entschädigung

- 8.1 Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat die Beträge, die er für Schäden und Aufwendungen vom Versicherer fordert, in der Schadenrechnung zusammenzustellen und diese unter Beifügung des Wertverzeichnisses gemäß Ziffer 5.2 dem Versicherer einzureichen.
- 8.2 Die Entschädigung wird spätestens zwei Wochen nach ihrer endgültigen Feststellung durch den Versicherer gezahlt.
- 8.3 Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten eingeleitet worden, so kann der Versicherer bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Zahlung aufschieben.
- 8.4 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten gegenüber den erhobenen Anspruch schriftlich abgelehnt hat.

9 Verhältnis zu bestehenden Versicherungen

Sind die versicherten Gegenstände gegen einzelne Gefahren, wie Feuer, Einbruchdiebstahl usw., anderweitig versichert, so gehen diese Versicherungen voran.

10 Verschulden des Versicherungsnehmers

Bei Verschulden des Versicherungsnehmers gilt folgendes:

- 10.1 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schaden von dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wird.
- 10.2 Leistungsfreiheit tritt auch dann ein, wenn dem Versicherungsnehmer, dem Versicherten, ihren Vertretern oder Beauftragten bei den Verhandlungen über die Ermittlung der Entschädigung eine arglistige Handlung zu Last fällt.

11 Rechtsfolgen im Schadenfall

- 11.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.
- 11.2 Hat der Versicherer gekündigt, so ist er verpflichtet, für die noch nicht abgelaufene Versicherungszeit den entsprechenden Anteil der Prämie zu vergüten.

12 Schlussbestimmung

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.